

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/193 vom 27. Oktober 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_193

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/193 du 27 octobre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/193 del 27 ottobre 2009

Regeste

Art. 17 ATSG. Eine relevante Veränderung im medizinischen Sachverhalt ist nicht erstellt. Während ein blosser Stellenverlust in der Regel keinen Anpassungsgrund darstellt, ist er vorliegend Anlass zu einer Rentenheraufsetzung. Das bisherige Invalideneinkommen war anhand des tatsächlichen Einkommens in einer innegehabten, nicht angepassten Tätigkeit festgesetzt gewesen. Der nachträgliche Stellenverlust stellt revisionsrechtlich eine erhebliche Sachverhaltsänderung dar. Da nach dem Stellenverlust der ausgeglichene Arbeitsmarkt und damit die Tabellenlöhne massgebend sind, ergibt sich eine höhere Rente (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Oktober 2009, IV 2008/193).

Erwägungen

E. 1

Gemäss dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf das Leistungsbegehren (wohl: das Anpassungsgesuch) der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Mit dem Einholen verschiedener Berichte ist sie allerdings, wie sie in ihrer Beschwerdeantwort zu Recht ausführt, materiell auf das Gesuch eingetreten (vgl. BGE 117 V 8 E. 2b/aa in fine; BGE 109 V 262 E. 2a), so dass ihre Verfügung nur noch als Abweisung des Revisionsgesuchs der Beschwerdeführerin verstanden werden kann.

E. 2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2).

E. 3

Im vorliegend massgeblichen ersten Vergleichszeitpunkt hatte die Beschwerdegegnerin die Rente der Beschwerdeführerin aus erwerblichen Gründen herabgesetzt (Einspracheentscheid vom November 2006). In medizinischer Hinsicht hatte ihr ein Arztzeugnis von Dr. A.____ von Mitte September 2005, also eineinhalb Monate nach dem Unfallereignis vom August 2005, vorgelegen, wonach sich (seit der Rentenzusprechung) keine Veränderungen ergeben hätten und der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stationär sei. Damit blieb es für die Beschwerdegegnerin offenbar bei der Einschätzung des Gutachtens der MEDAS am Kantonsspital Basel vom 25. April 2002. Damals hatte die Beschwerdeführerin ein chronisches Panvertebralsyndrom und eine depressive Störung aufgewiesen, damals leichten Grades ohne somatisches Syndrom, vorwiegend reaktiv bedingt bei länger dauernder somatischer Erkrankung. Während in einer körperlich mittelschwer bis schwer belastenden Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von etwa 70 % bestanden hatte, hatte diese in einer rückenadaptierten, körperlich leichten Tätigkeit 50 % betragen. Limitierend waren hauptsächlich die rheumatologischen Diagnosen gewesen.

E. 4

4.1 Mit dem Anpassungsgesuch vom März 2007 machte die Beschwerdeführerin eine Verschlechterung (seit 1999) geltend. Für die Zeit nach dem Gesuch liegen ein Austrittsbericht der Thurgauer Klinik St. Katharinental vom 5. Juni 2007 und der Bericht der behandelnden Psychiaterin Dr. B.____ vom 29. Juni 2007 bei den Akten, welche der Beschwerdeführerin beide eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestierten. Dr. A.____ dagegen bescheinigte der Beschwerdeführerin im Bericht vom 7. Mai 2007 ab 9. Mai 2006 eine volle Arbeitsunfähigkeit. Im Unfallschein hatte er für die Zeit davor (ab 19. Dezember 2005) ebenfalls noch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % angegeben.

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat gestützt auf die medizinischen Akten und die Beurteilungen des RAD angenommen, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Beschwerdeführerin lässt einwenden, auf den Bericht der Thurgauer Klinik St. Katharinental vom 5. Juni 2007 könne hierfür nicht abgestellt werden. Es handle sich lediglich um einen Austrittsbericht und nicht um ein Gutachten. Das trifft zu. Der Bericht wurde nicht in Kenntnis der Vorakten erstellt. Indessen basiert er auf einem stationären Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Rehabilitationsklinik von vier Wochen Dauer. Die Berichterstatter hatten die Anamnese und die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Leiden aufgenommen und sie hatten die relevanten Befunde erhoben, bezüglich des Kopfes und der HWS mittels bildgebender Verfahren. Ausserdem fanden eine Kurz-Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (Kurz-EFL) und ein PACT-Test statt. Die Beurteilung des Gesundheitszustandes und die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit sind nachvollziehbar begründet. Dem Bericht lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführerin eine leichte Tätigkeit als Raumpflegerin mit Heben und Tragen von Gewichten bis maximal 10 kg mit Anpassung am Arbeitsplatz insgesamt zu 50 % zumutbar sei. Es bestehe ein Schulter-/Arm-Syndrom rechts, wobei die muskuläre Dysbalance mit schlechter Kraftausdauerleistung im Vordergrund stehe. Seit dem Autounfall vom August 2005 sei es zu Schmerzen, erhöhter Anspannung, Ängstlichkeit und anhaltenden Durchschlafproblemen gekommen. Der weitere Autounfall habe die Schmerzen nicht erhöht, doch habe sich danach eine depressive Symptomatik entwickelt. In der Folge habe sich ein deutliches Schonverhalten etabliert. Aus somatischer Sicht könne das Ausmass der Beschwerden anhand der Befunde nicht ausreichend erklärt werden,

sodass ferner von einer Schmerzverarbeitungsstörung auszugehen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich gut belasten lassen mit der Folge der objektiven Verbesserung der Kraftausdauer und der Stabilisationsfähigkeit der BWS und HWS, doch habe die verbale Schmerzäusserung während des ganzen Aufenthalts im Vordergrund gestanden. In der Kurz-EFL hätten sich bei mässiger Leistungsbereitschaft und guter Konsistenz eine ungenügende Kraft der Nacken- und Schultergürtelmuskulatur, eine ungenügende Stabilisation des ganzen Rumpfes mit Ausweichbewegung des Nackens und eine ungenügende Armkraft gezeigt. Die Einschätzung der körperlichen Fähigkeiten sei deutlich unter der gezeigten Leistung gewesen.

4.3 Wie die Beschwerdeführerin vorbringt, war dem Bericht des Suva-Kreisarztes vom 13. Februar 2007 zu entnehmen, dass sich die Situation nach dem Unfallereignis vom 21. Januar 2007 verschlimmert hat, und zwar vorwiegend bezüglich der Bewegung und der Schmerzen, ausserdem auch bezüglich der psychischen Symptome. Der Kreisarzt bestätigte eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % aber lediglich "im Rahmen der notwendigen stationären Rehabilitation". Im Bericht vom 11. Dezember 2007 hielt er fest, es seien keine traumatischen Läsionen infolge der erwähnten Unfallereignisse nachgewiesen. Unfallbedingt seien weder Schäden noch Einschränkungen nachweisbar, die einer Therapie bedürften. Zur Arbeitsunfähigkeit hielt er unter anderem fest, aufgrund des Alters der Beschwerdeführerin müsste unbedingt eine berufliche Tätigkeit bei einer IV-Viertelsrente evaluiert und angestrebt werden, und zwar in einer Tätigkeit ohne wesentliche körperliche Belastungen und bei möglichst freier Arbeitsposition. Der Kreisarzt teilt demnach offenbar die Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50 %. Im Zusammenhang mit einem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten möglichen Beschleunigungstrauma kann darauf hingewiesen werden, dass die Suva eine neurologische Abklärung veranlasst hat, welche gemäss dem Bericht von Dr. med. C.____, Fachärztin für Neurologie FMH, vom 28. März 2008 (nach den Unfällen wie davor) kein organisches Korrelat für die geklagten Beschwerden wie Schlafstörungen, Schwindel und Schulter-/Nackenschmerzen ergeben hat. Die Suva veranlasste ferner nach der kreisärztlichen Untersuchung auch ein MR der rechten Schulter. Diese Aufnahme vom 5. Februar 2008 ergab gemäss dem Bericht des Röntgeninstituts vom selben Tag eine zentrale Signalsteigerung in der Supraspinatussehne mit Ausdehnung von bis zu 1.5 cm im Sinne einer intrinsischen Läsion der Supraspinatussehne, daneben eine Bursitis subdeltoidea und eine traumatisierte AC-Arthrose. Dieser bildgebende Befund wurde zwar erst nach dem Rehabilitationsaufenthalt in der Thurgauer Klinik St. Katharinental erstellt. Indessen hat jene Klinik die Beschwerdesituation und Funktionseinschränkung an der Schulter erfasst und die funktionelle Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in ihrem Kurz-Test geprüft. Sie hat eine eingeschränkte Belastbarkeit des Schultergürtels festgestellt und berücksichtigt. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass diese Testung den Verhältnissen nicht angemessen oder nicht ausreichend gewesen wäre.

4.4 Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, es stelle einen veränderten Sachverhalt dar, dass eine hälftige Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischen Gründen vorliege. Bei der MEDAS-Begutachtung hatten die rheumatologischen Einschränkungen im Vordergrund gestanden. Es war aber bereits ein psychisches Leiden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit diagnostiziert worden. Wenn nun eine Arbeitsunfähigkeit allein aus psychiatrischen Gründen von 50 % attestiert wird, so ist entscheidend, wie gross die Arbeitsunfähigkeit insgesamt ist. Zu beachten ist, dass Arbeitsunfähigkeiten aus somatischen und psychiatrischen Gründen nicht einfach zu addieren sind. Erforderlich ist eine medizinische Gesamteinschätzung, wie die Beschwerdeführerin zu Recht darlegt. Vorliegend fällt

diesbezüglich ins Gewicht, dass die Thurgauer Klinik St. Katharinental konsiliarisch einen Psychiater beigezogen hat. Es kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von 50 % einer ganzheitlichen Würdigung entspricht. Eine ergänzende Abklärung erscheint bei diesen Gegebenheiten nicht als erforderlich, auch wenn formell kein interdisziplinäres Gutachten vorliegt. 4.5 Die Ärztin Dr. B.____ schilderte in einem Arztbericht zuhanden der Suva am 13. März 2008, die Beschwerdeführerin fühle sich zu 100 % arbeitsunfähig und im gegenwärtigen psychischen Zustand (vom 10. März 2008 - somit unmittelbar nach Verfügungserlass) sei sie aus psychiatrischer Sicht zu 100 % arbeitsunfähig. Sie (die Psychiaterin) habe die Beschwerdeführerin nach drei Monaten wieder gesehen. Bei intensiver Behandlung könne für leichte, nicht belastende Arbeit eventuell mit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 50 % gerechnet werden. Diese ärztliche Einschätzung mag einen gewissen Anhaltspunkt für eine mögliche Verschlechterung darstellen, doch muss daraus nach den Umständen für den hier massgeblichen Sachverhalt nicht geschlossen werden, es sei (bereits) eine anhaltende relevante Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit eingetreten. Sollte hingegen nach Erlass der angefochtenen Verfügung eine solche Entwicklung stattgefunden haben, wird sie im Rahmen eines weiteren Revisionsverfahrens allenfalls von Bedeutung sein können. 4.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich bezüglich des massgeblichen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin keine erhebliche Veränderung abgezeichnet hat.

E. 5

5.1 In erwerblicher Hinsicht ist zu erwähnen, dass das Arbeitsverhältnis als Reinigerin, das die Beschwerdeführerin am 1. Januar 2005 aufgenommen hatte, auf Ende Oktober 2007 gekündigt worden ist. Durch den Verlust der Anstellung erfährt ein Invaliditätsgrad zwar grundsätzlich keine Änderung (vgl. Urs Müller, Die materiellen Voraussetzungen der Rentenrevision in der Invalidenversicherung, N 572). Denn der von einem invaliden Versicherten in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich erzielte Verdienst bildet für sich allein betrachtet in der Regel kein genügendes Kriterium für die Bestimmung seiner Erwerbsunfähigkeit. Das Mass der tatsächlichen Erwerbseinbusse stimmt mit dem Umfang der Invalidität nur überein, wenn die Verdiensteinbusse die gesundheitlich bedingte Einschränkung der auf dem in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt in zumutbarer Weise zu verwertenden Leistungsfähigkeit wiedergibt (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W.H. vom 23. Oktober 2003). Der tatsächliche Verdienst der Beschwerdeführerin an der ihren gesundheitlichen Voraussetzungen nicht adaptierten Stelle im Reinigungsdienst hatte bei der Anpassung vom November 2006 bei einer medizinischen Arbeitsunfähigkeit von 50 % zu der Herabsetzung des Anspruchs auf eine Viertelsrente geführt. Die damals angerechnete wirtschaftliche Stellung als Invalide hat die Beschwerdeführerin inzwischen verloren, was revisionsrechtlich einer erheblichen Evolution des Sachverhalts entspricht, sodass die Invalidität überprüfbar geworden ist. Es kann diesbezüglich nicht angenommen werden, die Beschwerdeführerin vermöge auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit angepassten Tätigkeiten bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % mehr als die Hälfte des Valideneinkommens zu erzielen. Vielmehr sind einander zwei Vergleichseinkommen gegenüberzustellen, die beide auf der Grundlage statistischer Grössen ermittelt werden, da die Beschwerdeführerin tatsächlich unterdurchschnittlich verdient hatte. Damit ergibt sich in Anbetracht der Arbeitsunfähigkeit von 50 % und bei einem Abzug von 10 % vom Tabellenlohn (wie vor der Revision vom November 2006) wieder ein Invaliditätsgrad, der

Anspruch auf eine halbe Rente begründet. 5.2 Eine Erhöhung der Renten erfolgt, sofern wie hier die versicherte Person die Revision verlangt, nach Art. 88 bis Abs. 1 lit. a IVV frühestens von dem Monat an, in dem das Revisionsbegehren gestellt wurde. Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch im März 2007 gestellt. Nach Art. 88a Abs. 2 IVV ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat. Die massgebliche Änderung (Stellenverlust) trat vorliegend am 1. November 2007 ein, sodass unter diesem Aspekt die Voraussetzungen einer Rentenerhöhung ab 1. Februar 2008 erfüllt sind.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 7. März 2008 teilweise zu schützen und der Beschwerdeführerin ist ab 1. Februar 2008 eine halbe Rente zuzusprechen. 6.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Beschwerdeführerin war dazu veranlasst, die Verfügung vom 7. März 2008 als rechtswidrig beanstanden und ihre Aufhebung beantragen zu lassen. Es rechtfertigt sich daher, für die Kostenfrage von einem vollen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen und ihr die Gerichtskosten gesamthaft aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. 6.3 Die Beschwerdeführerin hat im Hinblick auf den unumgänglichen Aufwand Anspruch auf vollen Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf pauschal Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 7. März 2008 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen ab 1. Februar 2008 eine halbe Rente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der Beschwerdeführerin wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.